

Referent von Ferber: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

Unter dem 26. Februar d. J. überreichte der Abg. Stier der hohen Zweiten Kammer eine Petition folgenden Inhalts:

„Nach der durch das Rescript vom 10. August 1821 publicirten allgemeinen Kreistagsordnung bestünden die Stände eines jeden Kreises aus zwei Corporationen, der Ritterschaft und der städtischen Corporation — d. h. aus den Stadträthen derjenigen Städte, welche vor der jetzigen Landesverfassung Deputirte zu den Landtagen geschickt hätten —; die übrigen kleineren Städte und das platte Land seien ausgeschlossen und würden weder zu den Berathungen, noch zu der Verwaltung der Kassen zugezogen. Eine derartige, an sich schon unliebsame Ausschließung aber sei nicht mehr zeitgemäß und stelle sich namentlich im Voigtlande als besonders auffällig dar.

Im Jahre 1797 habe nämlich die Kreissteuereinnahme zu Plauen, behufs der Restituierung gewisser, im Laufe des siebenjährigen Krieges geleisteter Vor-schüsse, an die voigtländische Kreis-kasse die Summe von 3000 Thlr. abgegeben und hiervon seien auch durch das Justizamt Plauen, nachdem dasselbe hierauf bezügliche Edictalien erlassen, 1750 Thlr. an Diejenigen ausgezahlt worden, welche derartige Forderungen rechtzeitig angemeldet und nachgewiesen hätten, wogegen später angemeldete Anforderungen der nurgedachten Art präcludirt worden seien. — Der nach Abzug der ausgezahlten 1750 Thlr. von jenen 3000 Thlr. verbliebene Ueberschuß von 1250 Thlr. bilde den Anfang der von den Kreisständen verwalteten allgemeinen Kreis-kasse.

Ferner habe während des bei dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts ausgebrochenen französischen Krieges die Bezirkssteuereinnahme zu Plauen nach Schocken, Quatembern und Hufen besondere Steuerzuschläge erhoben und diese zur Ausgleichung von Kriegsschäden theils an die Hauptperäquationskasse nach Dresden, theils an die voigtländische Kreis-kasse gezahlt, in welcher letzteren nach Beendigung dieses Krieges ein Baarbestand von 1829 Thlr. 8 gGr. 3¼ Pf. sich befunden habe. — Auf Grund eines zwischen der Peräquationsanstalt und den ständischen Deputirten des voigtländischen Kreises über ihre gegenseitigen Ansprüche unter dem 6. Juni 1821 abgeschlossenen Vergleichs sei dem voigtländischen Kreise für seine Ansprüche an die ältere und neuere Peräquationskasse eine Aversionalsumme von 25,000 Thlr. zugesagt, auch, unter Anrechnung von 590 Thlr. von den Ständen an noch zu vertretender Posten, mit 24,410 Thlr. baar ausgezahlt, hierbei aber dem damaligen Kreisvorstehenden aufgegeben worden, dahin Veranstaltung zu treffen, daß die Unterthanen des voigtländischen Kreises wegen ihrer Forderungen baldigst befriedigt würden.

Von diesen beiden Summen — dem obenerwähnten Kassenbestande von 1829 Thlr. 8 gGr. 3¼ Pf. und den nurgedachten 24,410 Thlr. — seien aber nur 10,000 Thlr. preussisch Courant, nämlich 3000 Thlr. an die Stadt Reichenbach und 7000 Thlr. an die Stadtcommune Plauen zur Auszahlung gelangt, während

die übrigen kleinen Städte und das platte Land Etwas nicht erhalten hätten.

Wolle man nun auch nicht verkennen, daß diese Kasse unter der Oberaufsicht der königl. Staatsregierung gut verwaltet worden sei und eine ziemliche Höhe erlangt habe, so erscheine es doch ungerecht oder wenigstens unbillig, daß der nach dem oben Erwähnten verbliebene Betrag dieser Gelder, welche zur Ausgleichung von Kriegsschäden bestimmt gewesen, aber nur theilweise hierzu verwendet worden seien, den Kreisständen allein, nicht aber auch den kleineren Städten und den Grundstücksbesitzern auf dem platten Lande zufallen, die letzteren auch von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen bleiben sollten.“

Zum Schlusse stellt Petent den Antrag an die hohe Kammer:

es möge von derselben die hohe Staatsregierung ersucht werden, wo möglich noch der jetzigen Landesvertretung eine neue Kreistagsordnung vorzulegen, wonach zur Berathung der allgemeinen Kreisangelegenheiten und zur Verwaltung der Kreis-kassen eine aus einer gleichmäßigen Anzahl ritterschaftlicher, städtischer und ländlicher Deputirten bestehende Kreisversammlung zu berufen sei.

Ganz gleichen Inhalts ist auch die zweite von den Vertretern der Gemeinde Großöbern und 57 anderer ländlichen Ortschaften, sowie von den Bürgermeistern der vier Städte Elsterberg, Reßschau, Mylau und Treuen unterzeichnete Petition, welche der hohen Kammer durch den Abg. Stier am 4. d. M. überreicht worden ist. — Auch diese Petition ist gerichtet auf Vorlegung einer neuen Kreistagsordnung, in welcher den Landgemeinden das Recht zugestanden werde, in den Kreisangelegenheiten und in der Verwaltung der betreffenden Kassen mit zu berathen und Beschluß zu fassen. — Sie stützt sich im Allgemeinen darauf, daß bei den gewaltigen Fortschritten auf dem Gebiete der Staatseinrichtungen die Vertretung der kleineren Städte und des platten Landes auf den Kreistagen, und ihre Zuziehung bei den Berathungen über Kreisangelegenheiten eine Nothwendigkeit geworden, eine fernere Ausschließung hiervon aber eine Beeinträchtigung ihrer Rechte sei; sie wiederholt nicht nur alles Dasjenige, was von dem Abg. Stier über die Entstehung der allgemeinen Kreis-kasse und über das von ihm in Anspruch genommene Miteigenthumsrecht der bäuerlichen Grundstücksbesitzer und der kleineren Städte angeführt worden ist, sondern geht sogar in letzterer Beziehung noch um einen Schritt weiter, indem die Petenten behaupten, daß die allgemeine Kreis-kasse ausschließliches Eigenthum der Dorfgemeinden und der kleineren Städte sei, da die ältere und neuere Peräquationskasse, aus welcher jene 25,000 Thlr. zur Ausgleichung von Kriegsschäden gewährt worden, lediglich durch von den Bauergütern und von den Häusern in den kleineren Städten nach Schocken erhobene Steuern unterhalten worden sei, die Rittergüter aber zu diesen Kassen Etwas nicht beigetragen hätten.

Ein specieller Nachweis über die Richtigkeit des über die Entstehung der allgemeinen Kreis-kasse des voigtländischen Kreises Angeführten ist in keiner der beiden Petitionen enthalten; der Abg. Stier bezieht sich ganz im Allgemeinen auf die damals ergangenen Kreisacten, auf